

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5403

Änderungsantrag
der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu
Informationen für das Land Schleswig-Holstein“ (Drs. 15/3653)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf erhält folgende Fassung:

Artikel 1

Das Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein - IFG-SH) vom 9. Februar 2000 (GS Schl.-H. II, GI.Nr. 2010-2; GVOBl. Schl.-H. 4/2000, S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. März 2003, GVOBl. Schl.-H. 4/2003, S. 154, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 - Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu Informationen, über die die Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, verfügen, sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Informationen -

alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder DV-Form oder auf sonstigen Informationsträgern bei informationspflichtigen Stellen verfügbaren Informationen;

2. Informationsträger -

alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können;

3. verfügen -

Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Informationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereit gehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn

eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Informationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Anspruch auf Kenntnis hat.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

(1) Dieses Gesetz gilt für informationspflichtige Stellen. Informationspflichtige Stellen sind:

1. organisatorisch selbständige Stellen in Sinne der im Landesverwaltungsge-
setz genannten Träger der öffentlichen Verwaltung, die öffentliche Aufgaben
wahrnehmen,
2. a) natürliche und juristische Personen des Privatrechts,
b) Personenvereinigungen des Privatrechts, soweit ihnen Rechte zustehen
können,
soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. den Landtag im Rahmen seiner Gesetzgebungstätigkeit;
2. die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als
Organe der Rechtspflege tätig werden;
3. den Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird.

d) Absatz 4 wird gestrichen.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 - Informationsfreiheit

(1) Jede natürliche und juristische Person des Privatrechts hat Anspruch auf Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.

(2) Begeht die Antrag stellende Person Zugang zu Informationen bei einer Stelle mit
einem privatrechtlichen Nutzungsverhältnis, so richtet sich der rechtliche Anspruch
gegen die Behörde, die die Kontrolle oder Aufsicht über die private Stelle ausübt. Die
Stellen haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Informationen
herauszugeben, die die Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem
Gesetz benötigen.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 - Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

(1) Die informationspflichtige Stelle hat nach Wahl der Antragstellerin oder des
Antragstellers Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen,
die die begehrten Informationen enthalten.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer
informationspflichtiger Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen
werden sollen, so weist die Stelle auf diese Tatsache hin und nennt die für die
Entscheidung über die Akteneinsicht zuständige Stelle.

(3) Die informationspflichtige Stelle stellt ausreichende zeitliche, sachliche und

räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die Stelle die Anforderungen von Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung. Die §§ 80a bis 80c des Landesverwaltungsgesetzes gelten entsprechend.

(4) Die informationspflichtige Stelle stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung, zur Verfügung.

(5) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die informationspflichtige Stelle auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrucke zur Verfügung.

(6) Die informationspflichtige Stelle kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Im Antrag sind die begehrten Informationen zu umschreiben. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen oder diese zu unpräzise sind, hat sie oder ihn die angegangene Stelle zu beraten.

b) § 6 Abs . 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Stelle, die über die begehrten Informationen verfügt. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Ist die angegangene Stelle nicht die zuständige Stelle, so hat die angegangene Stelle die nach Satz 2 zuständige Stelle zu ermitteln und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu benennen.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort Behörde durch die Worte informationspflichtige Stelle ersetzt.

Abs.2 wird wie folgt geändert:

Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich mit zuteilen und zu begründen. Bei Ablehnung des Antrages oder bei Beschränkung des Zugangs zu Informationen ist gleichzeitig auf die Rechte nach § 16 hinzuweisen..

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 8 wird § 8 Absatz 1 und wie folgt gefasst:

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz können Verwaltungsgebühren erhoben werden; dies gilt nicht bei Amtshandlungen gegenüber Beteiligten. § 8 Abs. 1 Nr. 6 des Verwaltungskostengesetzes sowie Abs. 6 Nr. 2. des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt. Auslagen sind zu erstatten; diese dürfen die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.

b) Es wird folgender Absatz 2 ergänzt:

Absatz 1 gilt für informationspflichtige Stellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 entsprechend)

c) Es wird folgender Absatz 2 ergänzt:

(3) Kostenfrei sind

1. die Erteilung einfacher mündlicher und schriftlicher Auskünfte;
2. die Einsichtnahme in Informationen vor Ort.

d) Es wird folgender Absatz 3 ergänzt:

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Höhe der Kosten nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort behördlichen gestrichen.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird das Wort Behörde durch das Wort Stelle ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird das Wort Behörde durch das Wort Stelle ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

Das Wort Behörde wird durch das Wort Stelle ersetzt.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

Das Wort Behörde wird durch die Worte informationspflichtigen Stelle ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Thomas Rother
und Fraktion

Irene Fröhlich
und Fraktion